



**Pet 4-19-07-45-018484**

90441 Nürnberg

Strafrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Schaffung eines Straftatbestandes der Steuerverschwendungen gefordert.

Zur Begründung der Petition werden Kostensteigerungen und zeitliche Verzögerungen bei der Durchführung von Großbauprojekten angeführt. Fehlplanungen ab einer bestimmten Größenordnung sowie die „absolut unnötige Ausgabe von Steuergeldern“ müssten unter Strafe gestellt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 708 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 33 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass strafwürdige Fälle der Fehlleitung von Steuergeldern mit dem Straftatbestand der Untreue (§ 266 Strafgesetzbuch – StGB) als sogenannte „Amts- und Haushaltsuntreue“ erfasst werden können. Hiernach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt. Mit diesem Straftatbestand können nicht nur die Veruntreuung von Haushaltsmitteln durch Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, sondern auch durch alle politisch Verantwortlichen im Bereich der Exekutive geahndet werden.

Gemäß § 266 Absatz 2 StGB in Verbindung mit § 263 Absatz 3 StGB beträgt das Strafmaß bei besonders schweren Fällen der sogenannten „Amts- und Haushaltsuntreue“ Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt unter anderem gemäß § 263 Absatz 3 StGB in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande gehandelt hat, einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeigeführt oder in der Absicht gehandelt hat, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen, eine andere Person in wirtschaftliche Not gebracht hat oder seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht hat.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass neben dem Strafrecht zudem das Disziplinarrecht zur Bekämpfung der Steuerverschwendungen zur Verfügung steht, wenn Beamte unter Verletzung ihrer Pflichten Haushaltssmittel fehlleiten. Verletzt ein Bundesbeamter schuldhaft eine ihm obliegende Pflicht, so begeht er nach § 77 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamten gesetzes (BBG) ein Dienstvergehen, dessen Verfolgung sich gemäß § 77 Absatz 3 BBG nach dem Bundesdisziplinargesetz (BDG) richtet. Bei Beamtinnen und Beamten im Sinne von § 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) – darunter fallen in erster Linie die Beamtinnen und Beamten der Länder und Gemeinden – richtet sich die Verfolgung eines Dienstvergehens nach den Disziplinargesetzen im Sinne des § 47 Absatz 3 BeamtStG. Gegen Bundesbeamte ist nach § 17 Absatz 1 Satz 1 BDG ein behördliches



Disziplinarverfahren von Amts wegen einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Mögliche Disziplinarmaßnahmen nach § 5 Absatz 1 BDG sind – je nach den Umständen des Einzelfalls – der Verweis (§ 6 BDG), die Geldbuße (§ 7 BDG), die Kürzung der Dienstbezüge (§ 8 BDG), die Zurückstufung (§ 9 BDG) oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§10 BDG). Für Landesbeamte enthalten die Disziplinargesetze der Länder im Wesentlichen entsprechende Regelungen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass ungeachtet der straf- und disziplinarrechtlichen Möglichkeiten bei der Steuerverschwendug auch Schadensersatz- bzw. Erstattungsansprüche des Staates gegen einen Amtsträger bestehen können. Die Innenhaftung eines Amtsträgers gegenüber dem Staat richtet sich insoweit in aller Regel nach Maßgabe seines jeweiligen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

So bestehen Schadensersatzansprüche nach Beamtenrecht, soweit der Amtsträger Beamter ist. Diese Pflicht zum Schadensersatz ist in den Beamtengesetzen geregelt und zwar für Bundesbeamte in § 75 BBG und für Beamte der Länder in dem im Wesentlichen gleichlautenden § 48 BeamtStG. Nach § 75 Absatz 1 Satz 1 BBG hat ein Beamter, der die ihm obliegenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Zu den jedem Beamten obliegenden Pflichten gehört die Pflicht, Verhaltensweisen zu unterlassen, die den Dienstherrn unmittelbar oder – wie im Falle der Amtshaftung nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes (GG) – mittelbar schädigen. In Fällen der Amtshaftung hat der Staat nicht nur die Möglichkeit, sondern wegen der Pflicht der Bundesbehörden zur sparsamen Haushaltsführung (§§ 7, 34 der Bundeshaushaltsoordnung) sowie der Pflicht zur vorbeugenden und ggf. erzieherischen Einwirkung auf die Beamtenchaft, auch die Pflicht, bei dem Beamten wegen eines durch ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schadens Rückgriff zu nehmen.

Soweit es um die Haftung von Mitgliedern des Deutschen Bundestags und der Landtage geht, ist darauf hinzuweisen, dass diese nach Artikel 46 Absatz 1 GG und den entsprechenden Bestimmungen der Verfassungen der Länder für ihr Abstimmungsverhalten nicht zur Rechenschaft gezogen werden können. Dies erfasst auch



die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen. Klagen, die ein Abstimmungsverhalten im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag zum Gegenstand haben, sind daher bereits unzulässig.

Soweit Abgeordnete des Deutschen Bundestags oder eines Landtags durch den Grundsatz der Indemnität geschützt sind, wäre eine Änderung der Rechtslage nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz (für den Bund nach Artikel 79 GG) möglich, nicht aber durch einfaches Gesetz. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist eine solche Änderung nicht angezeigt, da zu den Grundpfeilern des deutschen Verfassungsrechts das freie Mandat des Abgeordneten gehört (Artikel 38 Absatz 1 GG). Dieses würde empfindlich eingeschränkt, wenn man Abgeordnete der zivilrechtlichen Haftung aussetzte.

Soweit es um Mitglieder sogenannter „Kommunalparlamente“ (z. B. Rat der Gemeinde, Kreistag) geht, wird die Frage der Haftung nicht durch Bundesgesetz, sondern durch Gesetze der Länder geregelt.

Der Petitionsausschuss kommt zu dem Schluss, dass es bereits nach geltender Rechtslage ein wirksames Instrumentarium gibt, um politisch Verantwortliche im Bereich der Exekutive und andere Entscheidungs- oder Amtsträger für die Verschwendungen öffentlicher Mittel in die Verantwortung zu nehmen. Die Schaffung eines besonderen Straftatbestandes ist aus Sicht des Ausschusses deshalb nicht angezeigt.

Aus den dargestellten Gründen vermag der Petitionsausschuss das Anliegen der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.